

gehen sein wird, daß wir aber immer vorwärts gehen können. Diese Oeffentlichkeit ist auch vereinbar mit dem Inquisitionsverfahren, weil der Defensor bei Abhörungen wie bei Vernehmungen zugezogen werden kann. Es ist also nicht ein Gegensatz von dem Inquisitionsverfahren. Das mündliche Verfahren, nämlich das unmittelbare Verfahren vor dem Richter, welcher die Entscheidung zu geben hat, ist ebenfalls bei beiden Verfahren denkbar. Nehmen wir den Antrag vom Domherrn D. Günther an, welcher in dem Sinne der hohen Staatsregierung ist oder doch nicht in der Hauptsache ihr entgegentritt, daß collegialisch gebildete Untergerichte da sein werden, so wird sich hier die Mündlichkeit bei beiden Verfahren herstellen lassen. Ich glaube, hierdurch mich gerechtfertigt zu haben, aus welchem Grunde ich zur Zeit nicht für den Gesetzentwurf mich erklären kann.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß allerdings die geehrte Kammer um Entschuldigung bitten, daß ich über die Staatsanwaltschaft nicht gesprochen habe. Es ist ein reines Omissum. Daß man in Staaten, deren Rechtssystem keine Strafpflicht erkennt, das Verbrechen nicht als absolut verwerflich, sondern nur als schädlich straft, daß in solchen Staaten, wo nur auf Antrag des Verletzten die Untersuchung geführt wird, der Anklageproceß nothwendig sei, daß dort zu Ausübung des Strafrechts unbedingt zwei Parteien verlangt werden, ist natürlich, und kann man zugestehen. So in England. Es ist aber auch dort das Princip so consequent durchgeführt, daß dort der Richter die Untersuchung gar nicht führt, sondern bloß, wie bei der Verhandlungsmaxime im Civilproceß, nur aus den gegenseitigen Verhandlungen der einander gegenüberstehenden Parteien das Recht zu finden sucht. Deshalb verläßt dort in der öffentlichen mündlichen Audienz auch nicht der Richter, sondern der Ankläger und der Bertheidiger die Zeugen, und aus dieser Verhandlung, dem sogenannten Kreuzverhör, nimmt der Richter die Ueberzeugung der Schuld oder Unschuld. Nach diesem System ist der Accusationsproceß durch das Wesen geboten. In den Staaten aber, welche die Verbrechen als an und für sich verwerflich bestrafen, welche eine Strafpflicht annehmen und den Satz aufstellen, daß jedes Verbrechen Amtswegen untersucht und bestraft werden muß; worin eben die eigentliche Bedeutung und der Unterschied zwischen der Inquisitionsmaxime und jener, die einen Kläger abwartet, besteht, kann ich die Aufstellung einer Partei als Ankläger als durch das Wesen des Proceßes bedingt keineswegs für nothwendig halten. Und ich kann unmöglich zugeben, daß zur Ausübung des Strafrechts, zur Ermittlung der Wahrheit eine Triplität der Personen gedacht werden müsse, und daß daher in dem Richter nach unserm Verfahren eine solche Triplität vorhanden sei, daß er einmal den Ankläger, einmal den Bertheidiger und in der dritten Person den Richter machen muß. Er soll Wahrheit erforschen, dies ist die alleinige Aufgabe, die durchaus nicht nothwendig zur Parteilichkeit führt, eben weil keine Parteien vorhanden sind. Da, wo man den Anklageproceß hat, fingirt man nicht einmal in der höheren Idee eine Verschiedenheit der Personen. In Nordamerika klagt der Staatsanwalt im Namen des Volks an, und

der Richter erkennt im Namen des Volks. Der Schuldige wird daher im Namen des Volks angeklagt, im Namen des Volks gerichtet. In jenen Staaten, die eine Pflicht, von Amtswegen Verbrechen zu untersuchen, erkennen, ist der Anklageproceß, die Aufstellung von Staatsanwälten nur Form des Proceßes. Ich will nicht verkennen, daß dies auch als Form Nutzen haben wird. Durch die Thätigkeit besonderer Staatsanwälte können im Interesse des Staates die Verbrecher noch wirksamer verfolgt werden; kann, wenn das Gericht sich geirrt und zu mild erkannt, im Interesse des Staats Rechtsmittel eingesetzt und die Strafe verschärft werden. Ich will auch zugeben, daß der Richter in den Augen des Verdächtigen unbefangener erscheinen kann, da der Angeschuldigte den Anwalt als Gegner und seinen Feind betrachten und — entschuldigen Sie den Ausdruck — seine Wuth auf diesen werfen kann. Daß es dort nur Form sei, geht deutlich daraus hervor, daß man ihm keine ganz reine Stellung anzuweisen vermocht, und daß die Gelehrten über die Function, die sie dem Staatsanwalt anweisen sollen, nicht einig sind. Man sagt, der Untersuchungsrichter, insofern er bald nach der Schuld, bald nach der Unschuld inquiren soll, sei befangen; er solle daher den Antrag des Staatsanwalts abwarten und nichts ohne ihn thun. Man sagt ferner, der Staatsanwalt müsse auf eigene Verantwortung hin die Voruntersuchung führen. So unter andern Mittermaier, und so ist es in Frankreich. Sobald der Staatsanwalt ein Verbrechen auf frischer That begangen — und dies ist dort sehr ausgedehnt — erfährt, so führt er die Voruntersuchung zunächst selbst, in anderen Fällen, so wie im weiteren Verlauf stellt er wegen der vorzunehmenden Untersuchungshandlungen an den Instructionsrichter seine Anträge, controlirt diesen, die Rathskammer und die Anklagekammer bei dem Appellationshofe. So steht er bei dem ganzen Proceß als Partei gegenüber. So zweckmäßig dies zu sein scheint, so ist diese Rolle doch nicht consequent durchgeführt. In dringenden Fällen soll der Instructionsrichter Amtswegen sofort selbst, und ohne Antrag abzuwarten, die ersten Erörterungen vornehmen. Die Staatsanwaltschaft steht weniger als Partei neben, als vielmehr als aufsehend über dem Instructionsrichter. Der Obergerichtshof kann, wenn es der Staatsanwalt nicht gethan, die Eröffnung oder Bervollständigung der Untersuchung anordnen, ohne einen Antrag des Staatsanwalts abzuwarten. Der Instructionsrichter führt bis zu einem gewissen Punkt die Voruntersuchung selbstständig. In der Hauptuntersuchung leitet der Präsident des Gerichts die Vernehmung unabhängig und nach eigenem Plan, während der Staatsanwalt nur auf Bervollständigung der zu stellenden Fragen antragen kann. Man sieht schon aus dieser schwankenden Stellung zum Richter, daß sie eine erzwungene, eine bloße Form sei. Daher auch die verschiedenen Ansichten der Schriftsteller über die ihm zu übertragende Gewalt, indem sie ihm bald zu viel, bald zu wenig eingeräumt glauben. Manche sind der Meinung, der Staatsanwalt solle nur erst mit der Vernehmung in Anklagestand eintreten, Andere wollen ihn gar erst bei dem Schlußverfahren auftreten lassen, und ich möchte daher auch